

Grundlagen Datenschutz

Michael Bätzler

TÜV Datenschutz Auditor

Externer Datenschutzbeauftragter IHK

Lidl bespitzelte Mitarbeiter

Der Lebensmitteldiscounter Lidl spioniert seine Mitarbeiter einem Medienbericht zufolge systematisch aus. Das Unternehmen spricht von "der Feststellung eventuellen Fehlverhaltens" seiner Angestellten.

Hamburg - Wie das Nachrichtenmagazin "Stern" am Mittwoch vorab unter Berufung auf mehrere Hundert Seiten interne Berichte der Supermarktkette Lidl schreibt, wurden Verhaltensweisen der Beschäftigten während der Arbeit detailliert protokolliert. Der Überwachung sei über sogenannte Miniaturkameras in den Filialen erfolgt, die offiziell dem Schutz vor Ladendieben dienen.



Lidl-Filiale: Abhörberichte aus Rheinland-Pfalz, Berlin und Schleswig-Holstein



April 2010

BI

Privatsphäre war gestern

Wieviel Öffentlichkeit darf sein? Zu Besuch auf der Bloggerkonferenz re:publica im Friedrichstadtpalast

VON HOLGER KREITLING

Während drinnen über Wert und Schutz privater Daten gesprochen wird, lässt sich draußen vor dem Friedrichstadtpalast in Mitte die Realität beobachten. Ein Mädchen, 12 Jahre alt, hockt an einer Mauer, neben ihr die Schultasche. Ein Telefon klingelt. Das Mädchen schaut auf das Display, weil es zu reinen versucht, es blickt reserviert, nickt aber an. Das erste, was sie in Anrufer entgegenschleudert, ist: "Telefon klingelt. Mama, du hast einen unbekannteren Anrufer umgehört." So etwas geht heutzutage nicht mehr. Wer seine Tochter anruft, kündigt sich bitte schon mit dem Namen an. Öffentlichkeit ist das Thema. Siehst du hinter der Maske ein unbekanntes zu verstecken, nein, das ist dezent und das Gegenteil von Privatsphäre.

Damit ist das Problem und Lieblingsthema der diesjährigen Bloggerkonferenz re:publica umrissen. Wie viel Öffentlichkeit darf sein, was sein? Kann und soll man be-



Die Besucher der re:publica berichten via Internet in Echtzeit von ihren Eindrücken auf der Messe

das Internet, am Handy über Handys oder schimpft online im sozialen Netzwerk über die Telefongesellschaften.

In der Kalkscheune sitzt im zweiten Stock Verena (24) aus Braunschweig. Was sie hier macht? „Oh, ich versuche eigentlich nur, einen Netzwerkzugang zu finden.“ Sie ist nicht alleine. Überall stecken die Leute Laptops zusammen so wie Verleibte die Köpfe, und dann wird ausgetauscht, was das Zeug hält. Alles andere ist uncool. Die Technik selbst fördert das Getue der selbsternannten Experten. Niemand kann das besser erklären als die Schriftstellerin Kathrin Passig. Ihr Vortrag heißt „Wie man Leuten nichts beibringt“, sie beschäftigt sich mit Beispielen aus der Computerszene. Zunächst aber sind da genau die kleinen Alltagsorgen, die die sie sprechen will. Ihre Präsentationsoberfläche auf dem Laptop will nicht so, wie Passig will. Sie wiegt den Kopf, drückt, seufzt. Dann: „Kann jemand helfen?“ Ein Punkt mit grünem Iro-

1. Juli 2013 07:35 NSA-Affäre

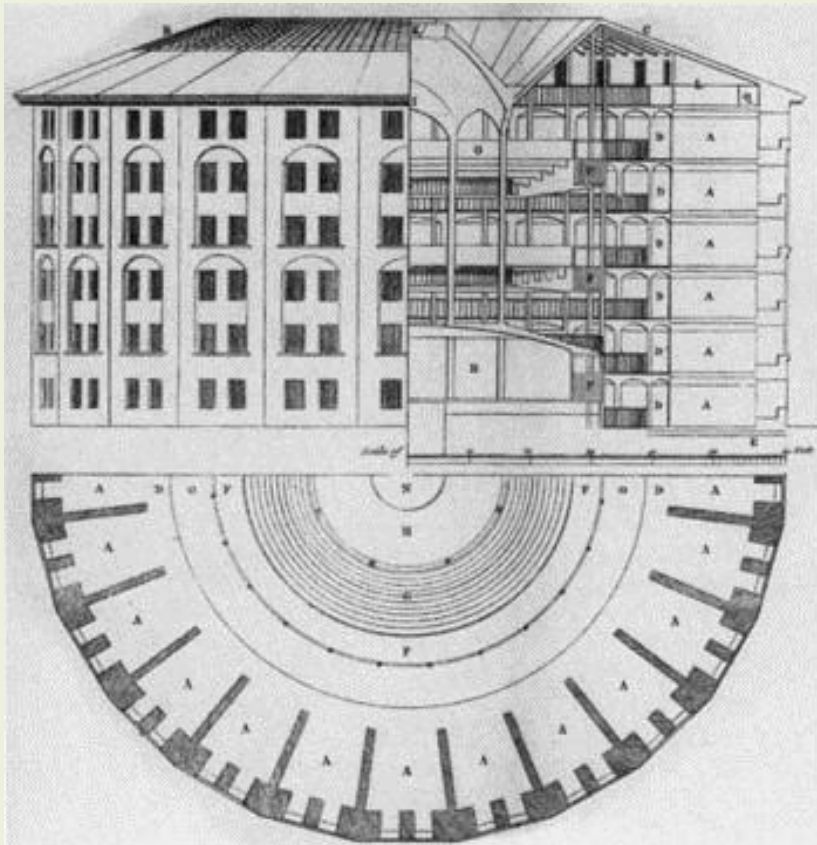
US-Geheimdienstchef verspricht Aufklärung



Jetzt soll Diplomatie gegen die weltweite Empörung helfen: Die USA reagieren auf die Spähaffäre, der oberste Geheimdienst-Direktor Clapper sichert der EU Antworten zu. Nicht nur Deutschland, auch Frankreich und Italien sollen einem Medienbericht zufolge ausspioniert worden sein.

Warum überhaupt Datenschutz ?

Das Panopticon



Jeremy Bentham (1748 - 1832):
Aufgrund des Konstruktionsprinzips werden sich zu jeder Zeit alle Insassen regelkonform verhalten, da sie jederzeit davon ausgehen mussten, beobachtet zu werden. Dies führt zu einer massiven Kostensenkung im Gefängnis- und Fabrikwesen, denn das Verhältnis zwischen effektiv geleisteter Überwachungsarbeit und erzeugter Angst, beobachtet zu werden, ist sehr effizient.

Persönliche oder sachliche Verhältnisse: Es sind alle Informationen geschützt, die über die Bezugsperson etwas aussagen, also etwa über den Betroffenen selbst oder über einen auf ihn beziehbaren Sachverhalt.

Beispiele für personenbezogene Daten:

- Persönliche Grunddaten, z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Alter, Nationalität, Bankverbindung
- Familiendaten, z.B. Daten über Angehörige
- Daten über Wohnverhältnisse, z.B. Inhaber einer Sozial- oder Werkswohnung
- Daten über Einkommen, Vermögen, Besteuerung
- Daten natürlicher Personen in Verträgen
- Werturteile, wie z.B. „guter Kunde“, „schlechter Schüler“
- Scorewert der SCHUFA
- Genetische und biometrische Daten

Datenschutz

Geschützt:

Natürliche
Personen

Gefahr:

Verletzung von
Persönlichkeits-
rechten

Datensicherheit

Geschützt:

Hard- und Soft-
ware, Daten

Gefahr:

Verlust,
Zerstörung,
Mißbrauch durch
Unbefugte

Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt

§4 Abs. 1 BDSG

Grundsatz der Zweckbindung

Personenbezogene Daten dürfen nur für **festgelegte** eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.

Vgl. §4 Abs. 3, 28 Abs. 1 S. 2 BDSG

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Information muss zur Erreichung des Verwendungszwecks geeignet und erforderlich sein

- **Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit/
Systemdatenschutz**
 - So wenig wie möglich pb. Daten erheben, auch bei technischer Gestaltung der DV-Systeme (§3a BDSG)

- **Grundsatz der Transparenz**
 - Keine Datenverarbeitung „hinter dem Rücken des Betroffenen“
 - Grundsatz der Direkterhebung, Publizität und Benachrichtigungs- und Auskunftspflichten

- **Direkterhebungsgrundsatz**
 - §4 Abs. 2 BDSG: Personenbezogene Daten sind grundsätzlich direkt beim Betroffenen zu erheben

Zulässigkeit der Datenverarbeitung und Nutzung

Grundnorm: §4 Abs. 1 BDSG - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Erlaubnis nur bei

- Einwilligung des Betroffenen
- Gesetzlicher Erlaubnisnorm

Einwilligung (§4a BDSG)

- **freiwillig**, d.h. ohne Zwang und Täuschung
Problem: Einwilligung des Arbeitnehmers
- **informiert**: insbesondere hinsichtlich des Zwecks der Datenerhebung
- nur auf den **konkreten Fall** bezogen
Problem: Einwilligung in AGB
- grundsätzlich **schriftlich**
- Recht des jederzeitigen **Widerrufs**
- Besondere Form der Einwilligung bei **sensiblen Daten** gem. §4a Abs. 3 BDSG

Rechte von Betroffenen

- Benachrichtigung
- Auskunft
- Berichtigung, Löschung, Sperrung
- Widerspruchsrechte

Dies sind unabdingbare Rechte des Betroffenen nach §6 Abs. 1 BDSG

Rechte von Betroffenen

Sanktionen

Ordnungswidrigkeiten: Bußgelder von bis zu 300.000 Euro

Straftaten: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe

***im Falle von Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht:
Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe***

In der Privatwirtschaft gibt es zwei Kontrollorgane, die Einfluss auf die ordnungsgemäße Verarbeitung und Speicherung von Daten nehmen können:

- Die Datenschutzaufsichtsbehörden (Bund und Land)

- Der betriebliche Datenschutzbeauftragte (Selbstkontrolle der Unternehmen)

Weiterhin kann auch ein Betroffener Einfluss nehmen, in dem er sein Recht auf Einsicht, Korrektur oder auch Löschung seiner Daten wahrnimmt.

Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten besteht wenn:



Der Datenschutzbeauftragte

Unternehmen in denen neun oder weniger Personen personenbezogene Daten elektronisch verarbeiten

- *Ein Datenschutzbeauftragter muss nicht bestellt werden*
- Der gesetzliche Vertreter des Unternehmens ist selbst verantwortlich § 4g Abs. 2a BDSG

Der Datenschutzbeauftragte

Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten:

- Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen
- Je Unternehmen ist EIN Datenschutzbeauftragter zu bestellen
Mehrfachbestellungen sind nicht zulässig
- Der Datenschutzbeauftragte hat eine Staatsstelle inne und ist somit eigenverantwortlich
- Interessenskonflikte sind auszuschließen
Administrator, Geschäftsführer dürfen in der Regel nicht DSB sein

Der Datenschutzbeauftragte

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten:

- Prüffunktion (Geschäftsprozesse, IT Prozesse, Richtlinien, Verträge u.a. §11 BDSG)
- Gestaltung, Prüfung und Dokumentation von Geschäftsprozessen (Verfahrensverzeichnis)
- Schulung (Sensibilisierung) von Mitarbeitern
- Reporting von Risiken, Optimierungen, Verstößen und weiterem
- Beratung von Mitarbeitern sowie Betroffenen
- Schnittstelle zu den Behörden

Der DSB ist in alle Prozesse und Projekte eingebunden in denen personenbezogene Daten eine Rolle spielen. Er ist mindestens informiert *-wo -wann -was* geschieht !

Der Datenschutzbeauftragte

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im einzelnen:

- Erstellung eines Verfahrensverzeichnisses

Jeder Prozess im Unternehmen, in dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist in das Verfahrensverzeichnis aufzunehmen.

Das Verfahrensverzeichnis dient dem DSB um:

- Schwachstellen zu analysieren
- Zugriffsrechte einzusehen
- Empfänger der Daten zu identifizieren
- Löschfristen zu kontrollieren
- Datenweitergaben zu analysieren
- Festzustellen welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden
- Eine Datenweitergabe zu identifizieren

Kurz die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu bestimmen

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im einzelnen:

- **Schulung der Mitarbeiter**

Jeder Mitarbeiter der mit personenbezogenen Daten in Berührung kommt, ist zu schulen.

Die Schulung vermittelt grundlegendes Wissen zum Thema Datenschutz, Gesetze, den Umgang mit personenbezogenen Daten, Verhalten am Arbeitsplatz und vieles mehr.

Der Datenschutzbeauftragte

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im einzelnen:

- **Verpflichtung der Mitarbeiter laut §5 BDSG**

Jeder Mitarbeiter der mit personenbezogenen Daten in Berührung kommt, muss gemäß §5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet werden.

- Die Verpflichtung erfolgt immer schriftlich.
- Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im einzelnen:

- **Prüfung von Verträgen laut §11 BDSG**
- Auftragsdatenverarbeitung laut §11 BDSG
- Vertragsgestaltung
- Audit bei Auftragnehmern

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im einzelnen:

- **Erstellung von Richtlinien (Policies)**
- Erstellung von klaren Richtlinien für den Umgang mit personenbezogenen Daten
- Kommunikation und Durchsetzung dieser Richtlinien
- Regelmäßige Kontrolle auf Aktualität

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im einzelnen:

- **Kommunikation mit Betroffenen**
- Erteilung von Auskünften
- Kommunikation mit Betroffenen

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im einzelnen:

- **Kommunikation mit Behörden**
- Erteilung von Auskünften
- Kommunikation mit Behörden
- Umsetzung behördlicher Auflagen

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im einzelnen:

- **Mitwirkung bei der Umsetzung und Aufrechterhaltung der IT Sicherheit**
- Kontrolle der Sicherheitsmechanismen
- Beratung der IT Abteilung bei Umstellungen, Anschaffungen und weiteren Themen
- Umsetzung der TOM's laut §9 BDSG (**T**ECHNISCH-**O**RGANISATORISCHE-**M**ASSNAHMEN)

Zeit für Ihre Fragen

**xDSB berät Sie jederzeit gerne zu allen Themen des
Datenschutzes sowie der Datensicherheit**